



# SACHSEN-ANHALT

## 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt

### Beschluss

**AZ: 2 VK LSA 07/12**

**Halle, 10.05.2012**

§ 19 EG Abs. 3 Ziff. d) VOL/A  
- Angebotsausschluss

Die Antragsgegnerin hat das Angebot des Antragstellers gemäß § 19 EG Abs. 3 Ziff. d) VOL/A zu Recht ausgeschlossen, da dieser in mehrfacher Hinsicht Änderungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen hat.

In dem Nachprüfungsverfahren des

.....

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte

.....

gegen

.....

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte

.....

wegen

der gerügten Vergabeverstöße im Offenen Verfahren bezüglich der Vergabe zur Apothekenversorgung der ..... hat die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt durch den Vorsitzenden Oberregierungsrat ....., die hauptamtliche Beisitzerin Frau ..... und den ehrenamtlichen Beisitzer Herr ..... ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Kosten werden auf ..... Euro zuzüglich ..... Euro für Auslagen festgesetzt. Der Antragsteller hat der Antragsgegnerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten war für die Antragsgegnerin notwendig.

## Gründe

### I.

Die Antragsgegnerin veranlasste mit Bekanntmachung vom ..... im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union die Vergabe der Lieferleistung zur Versorgung mit Arzneimitteln nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) im Offenen Verfahren. Die Leistung sollte vom 15.03.2012 bis zum 14.03.2015 erbracht werden. Eine einmalige Option der Vertragsverlängerung von maximal 12 Monaten war vorgesehen.

Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis. Varianten bzw. Alternativangebote waren unzulässig.

Eine Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen war weder in der Bekanntmachung noch in den Vergabeunterlagen ausgeschlossen.

Der Einreichungstermin war auf den ....., 12:00 Uhr festgelegt.

Dem Antragsteller wurden die Vergabeunterlagen am 03.01.2012, aufgrund seiner Abforderung vom selben Tag, zugesandt.

Auf Seite zwei im fünften Absatz der Angebotsaufforderung war festgelegt, dass mit der Abgabe des Angebotes der Angebotsvordruck nebst Anlagen auszufüllen, zu unterschreiben und bis zum Einreichungstermin der Antragsgegnerin vorzulegen war. Weiterhin wären Angebote ungültig, sofern sie Änderungen und Zusätze im Text der Vergabe- und Vertragsunterlagen beinhalteten.

Die Vergabeunterlagen beinhaltet u.a. eine Anlage mit der Bezeichnung „Leistungsverzeichnis mit Preisangebot/Besondere Vertragsbedingungen“. Diese Anlage gliedert sich in:

- Teil A. Basisdaten
- Teil B. Leistungsverzeichnis/Leistungspflichten
- Teil C. Liste der Artikel und Mengen (Gesamtjahr 2010)
- Teil D. Besondere Vertragsbedingungen
- Teil E. Preis- und Kalkulationsblatt (TOP 250 2010).

Zusätzlich liegt der Vergabeunterlage eine Erläuterung zur Dienstleistungspauschale und zum Preis sowie eine Checkliste zum Angebotsverfahren bei.

Insgesamt reichten vier Bieter, darunter auch der Antragsteller und das Unternehmen, dessen Angebot bezuschlagt werden soll, fristgemäß ein Angebot ein.

Während der formalen Prüfung der Angebote stellte die Antragsgegnerin fest, dass einige von ihr im Preis- und Kalkulationsblatt (Teil E.) abgeforderte Arzneimittel nicht mehr dem Markt zur Verfügung stünden.

Die Antragsgegnerin informierte mit Schreiben vom 20.02.2012 sämtliche Bewerber, dass sie das Vergabeverfahren ab den Stand der Versendung der Vergabeunterlagen wiederhole. Zur erneuten Angebotsbearbeitung erhielten die Bewerber das geänderte Preis- und Kalkulationsblatt in Form einer Excel-Tabelle auf einer CD. Aus dem Tabellenkopf geht hervor, dass es bei Änderungen des Layouts, Hinzufügungen und Löschungen an dieser Tabelle durch den Bieter zum Ausschluss seines Angebotes käme. Das Preis- und Kalkulationsblatt (Teil E.) hatten die Bieter zum einen auf CD und zum anderen unterzeichnet auf Papier einzureichen.

Nach dem Teil D. Besondere Vertragsbedingungen, die den Bewerbern ebenfalls neu übersandt wurde, verschob sich der Vertragsbeginn auf den 01.05.2012.

Als Einreichungstermin wurde nunmehr der ..... festgelegt.

Die Antragsgegnerin forderte mit dem zuvor genannten Schreiben zusätzlich die Antragstellerin auf, die Teile A. und B. des Leistungsverzeichnisses, die Besonderen Vertragsbedingungen (Teil D.) und die Erläuterung der Dienstleistungspauschale nachzureichen. Die Antragstellerin verwies in diesem Zusammenhang auf die Checkliste zum Angebotsverfahren.

Wiederum reichten alle vier Bieter fristgerecht ihre geänderten Angebote ein.

Der Antragsteller hatte seinem Angebot die Teile A., B. und D. der Anlage „Leistungsverzeichnis mit Preisangebot/Besondere Vertragsbedingungen“ nicht beigelegt. Sein Angebot beinhaltet vielmehr eine selbstgefertigte Unterlage mit der Bezeichnung „Leistungsverzeichnis des Bieters“. Darin bezieht er sich im Wesentlichen auf die Teile A., B. und D. Hinsichtlich der Teile B. und D. erklärt er, dass er die dort vorgesehenen Bedingungen anerkenne. Gleichzeitig hatte er „Teil B. Leistungspflichten des Bieters“ eigenständig neu formuliert. Beispielsweise hat er dort unter Ziff. 1 lit. f) erklärt, seine Versorgungsleistung beinhalte, dass Arzneimittel, die nicht mehr benötigt werden, zur Gutschrift zurückgegeben werden können, wenn dadurch geltendes Recht nicht verletzt werde. Er hatte in Klammern hinzugefügt: „Einzelfallprüfung“. Dem gegenüber hieß es unter Ziff. 11 des „Teils B. Leistungspflichten des Bieters“ der Vergabeunterlagen: „Die Apotheke ist gehalten, Arzneimittel, soweit sie auf einzelnen Stationen oder anderen Bereichen des Krankenhauses nicht verbraucht oder nicht mehr aktuell benötigt werden, gegen Gutschrift zurückzunehmen, wenn dies einer wirtschaftlichen Betriebsführung des ..... dient und die Vorschriften des Arzneimittelrechts dies gestatten“.

Weiterhin hatte er ausgeführt, dass Kosten für physische Inventurtätigkeiten gesondert in Rechnung gestellt würden und nicht im Dienstleistungshonorar enthalten seien.

Die Antragsgegnerin hatte in ihren „Erläuterungen zur Dienstleistungspauschale und zum Preis“ in Absatz zwei vorgegeben, dass der Bruttopreis sämtliche pharmazeutische Dienstleistungen umfasse.

Im Übrigen änderte er das Layout des Preis- und Kalkulationsblattes (Teil E.). Zusätzlich hatte der Antragsteller die Unterlage „Erläuterungen zur Dienstleistungspauschale und zum Preis“ neu erstellt und den letzten Absatz teilweise neu formuliert.

Die Antragsgegnerin informierte mit Fax-Schreiben vom 02.04.2012 alle erfolglosen Bieter (so auch den Antragsteller), dass sie vorsehe, auf das Angebot der ..... frühestens am ..... den Zuschlag zu erteilen.

Dem Antragsteller wurde weiterhin mitgeteilt, dass sein Angebot nach § 19 EG VOL/A aufgrund der von ihm vorgenommenen Änderungen am Teil D. (Besondere Vertragsbedingungen) sowie der Unterlage „Erläuterungen zur Dienstleistungspauschale und zum Preis“ ausgeschlossen worden sei.

Dagegen wandte sich der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers mit seinem Rügeschreiben vom 04.04.2012. Er ist der Auffassung, dass der Ausschluss des Angebotes seines Mandanten vergaberechtswidrig sei, weil er in seinem Schreiben zum Angebot vom 02.03.2012 ausdrücklich die besonderen Vertragsbedingungen sowie in seiner Erläuterung zur Dienstleistungspauschale und zum Preis die Bedingungen der Vergabeunterlagen ausdrücklich anerkannt habe.

Die Antragsgegnerin informierte den Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers mit Schreiben vom 05.04.2012, das seinem Mandanten mit vorangegangenen Schreiben erläutert worden sei, welche Änderungen der Vertragsunterlagen er in seinem Angebot vorgenommen habe.

Der Antragsteller reichte mit Fax-Schreiben vom 05.04.2012 seinen auf den 04.04.2012 datierten Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt ein. Dieser wurde am 10.04.2012 der Antragsgegnerin übermittelt.

Der Antragsteller bezieht sich darin im Wesentlichen auf sein Vorbringen seines Rügeschreibens. Die Begründung sei für ihn nicht nachvollziehbar, da er weder den Teil D. des Leistungsverzeichnisses noch die „Erläuterung zur Dienstleistungspauschale und zum Preis“ geändert habe. Vielmehr habe er in seinem Schreiben vom 02.03.2012 in vollem Umfang den Besonderen Vertragsbedingungen im Teil D. zugestimmt. Der Ausschluss seines Angebotes sei daher nicht nachvollziehbar und unbegründet.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Zuschlag nur unter Berücksichtigung des Angebotes des Antragstellers zu erteilen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Nachprüfungsantrag vom 04.04.2012, betreffend das Vergabeverfahren zur Ausschreibung der Apothekenversorgung des ....., als unzulässig, hilfsweise unbegründet, zurückzuweisen.

Der Antragsteller sei schon nicht antragsbefugt, da ihm durch die behauptete Verletzung kein Schaden zu entstehen drohe. Es handele sich jedoch bei dem vorliegenden Vergabeverfahren um einen reinen Preiswettbewerb, bei dem das Angebot des Antragstellers preislich lediglich den dritten Platz belege. Dies führe wegen Fehlens jeglicher Aussicht auf den Zuschlag und unter Beachtung des konkret gestellten Antrages des Antragstellers dazu, dass dem Antragsteller kein Schaden drohe.

Auch sei der Nachprüfungsantrag unbegründet. Nach § 19 EG Abs. 3 lit. d) VOL/A habe die Antragsgegnerin bei der Prüfung und Wertung des Angebotes des Antragstellers festgestellt, dass dieser Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen habe. Nach § 16 EG Abs. 4 Satz 1 VOL/A seien Änderungen an den Vertragsunterlagen unzulässig.

Schließlich sei der Antragsteller mehrfach aufgefordert worden, die „Besonderen Vertragsbedingungen“ und die „Erläuterungen zur Dienstleistungspauschale und zum Preis“ seinem Angebot beizufügen. Dieser Aufforderung sei er nicht nachgekommen.

Sie ist der Auffassung, dass sie den Antragsteller hinreichend in Kenntnis darüber gesetzt habe, welche Unterlagen dem Angebot beizufügen bzw. welche fehlenden Unterlagen aus seinem Angebot vom 10.02.2012 noch bis zum 07.03.2012 nachzureichen gewesen seien.

Die Vergabekammer hat den Antragsteller mit Schreiben vom 27.04.2012 darauf hingewiesen, dass der Antrag nach ihrer Auffassung offensichtlich unbegründet sei. Die Antragsgegnerin habe sein Angebot zu Recht ausgeschlossen. Es sei nicht vorgesehen, ihm Akteneinsicht zu gewähren, da er bereits über alle entscheidungserheblichen Unterlagen verfüge. Es sei schließlich nicht beabsichtigt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Der Antragsteller entgegnete darauf, dass eine unzulässige Änderung der Verdingungsunterlage nicht vorläge. Er habe nur kleine, inhaltlich unbedeutende Modifikationen vorgenommen. Diese hätten bei einem Zuschlag zu keiner Vertragsänderung geführt. Es sei relevant, dass der Antragsteller bei Abgabe des Angebotes die Unterlagen ausdrücklich anerkannt habe. Schließlich habe der Antragsgegner ihm am 13.02.2012 auf Nachfrage erklärt, dass es auf Formalien nicht ankomme. Vielmehr sei der Preis allein entscheidend. Er beharrt auf sein Recht zur Akteneinsicht.

Dem ist die Antragsgegnerin entgegen getreten.

Im Hinblick auf das weitere Vorbringen der Beteiligten wird auf die eingereichten Schriftsätze sowie die Verfahrensakte Bezug genommen.

Schließlich wird wegen der Einzelheiten des Vergabeverfahrens auf die Vergabeakte verwiesen.

## II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

### 1. Zulässigkeit

#### 1.1 Zuständigkeit

Gemäß § 104 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) veröffentlicht im BGBl. I, 1998 S. 2568 ff., neugefasst durch Bekanntmachung vom 15.07.2005, BGBl. I, 2114, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2009, BGBl. I, 1102, i.V.m. der Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt (RdErl. des MW LSA vom 04.03.1999 – 63 - 32570/03, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 13/1999 S. 441 ff., zuletzt geändert durch RdErl. des MW vom 07.09.2009 – 53-873-10, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 33/2009 S. 691 ff.) ist die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich zuständig.

Die Antragsgegnerin ist öffentlicher Auftraggeber gem. § 98 Nr. 2 GWB.

Der maßgebliche Schwellenwert von 200.000 Euro für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträge gemäß des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung geltenden § 100 Abs. 1 GWB i.V.m. § 2 Nr. 3 der Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 v. 02.12.2011 (Verordnung (EU) Nr. 1251/2011), ist für dieses Vorhaben entsprechend der Angebotssumme des Antragstellers einschließlich der Option zur Vertragsverlängerung bei Weitem überschritten.

#### 1.2 Antragsbefugnis

Der Antragsteller ist auch antragsbefugt, da er durch Teilnahme an dem von der Antragsgegnerin durchgeführten Offenen Verfahren ein Interesse am betreffenden Auftrag hat, eine Rechtsverletzung in seinen Rechten durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht (§ 107 Abs. 2, Satz 1 GWB) und hinreichend darlegt, dass ihm durch Verletzung von Vergabevorschriften möglicherweise ein Schaden drohe (§ 107 Abs. 2, Satz 2 GWB). Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass sein Angebot preislich nur an dritter Stelle liegt. In diesem Zusammenhang reicht aus, dass sich durch den behaupteten Vergabeverstöße seine Zuschlagschancen verschlechtern. Dies ist durch den nach seiner Auffassung ungerechtfertigten Angebotsausschluss gegeben.

#### 1.3 Rügeobliegenheit

Der Antragsteller ist seiner Rügeobliegenheit gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB nachgekommen.

Nach dieser Regelung ist ein Antrag unzulässig, soweit der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Der Antragsteller hat zwei Tage nach Erhalt des Informationsschreibens am 04.04.2012 die Rüge erhoben. Dies war rechtzeitig. Er hat auch die von ihm im Nachprüfungsverfahren geltend gemachten Vergabeverstöße zum Gegenstand seines Rügeschreibens gemacht.

## 2. Begründetheit

Der Antrag ist jedoch nicht begründet. Vielmehr hat die Antragsgegnerin das Angebot des Antragstellers gemäß § 19 EG Abs. 3 Ziff. d) VOL/A zu Recht ausgeschlossen. Er hat in mehrfacher Hinsicht Änderungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen.

Hierzu im Einzelnen:

Die Antragsgegnerin hatte in seinem Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe vorgegeben, dass alle Änderungen und Zusätze im Text der Vergabe- und Vertragsunterlagen das Angebot ungültig machen. Sie hat weiterhin ausdrücklich in ihrem Schreiben vom 20.02.2012 verlangt, dass das Leistungsverzeichnis, die Besonderen Vertragsbedingungen und die Erläuterung zur Dienstleistungspauschale und zum Preis nachzureichen sind. Sie hat damit betont, dass der Antragsteller die fehlenden Unterlagen in formal unveränderter Form vorzulegen hat. An diese Vorgabe hat sich der Antragsteller nicht gehalten. Vielmehr hat er selbstgefertigte, textlich abweichende Unterlagen eingereicht. Er hatte zwar ausgeführt, dass er in Bezug auf die Teile B. und D. den in den Unterlagen genannten Bedingungen vollumfänglich zustimmt. Die Antragsgegnerin hatte jedoch in Bezug auf die von ihr ausgereichten Formulare keine Eigenerklärungen zugelassen. Über diese Vorgaben hat sich der Antragsteller hinweg gesetzt. Dies war unstatthaft. Bei anderer Betrachtungsweise hätte die Antragsgegnerin aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes allen Bietern das Recht einräumen müssen, eigene Erklärungen in Bezug auf ihre Vergabe- und Vertragsunterlagen vorzulegen. Die Antragsgegnerin hätte dann in jeden Fall überprüfen müssen, ob diese Eigenerklärungen inhaltlich mit ihren Vorgaben übereinstimmen. Es ist nachvollziehbar, dass sie diesen Aufwand aufgrund der Komplexität der Angelegenheit nicht betreiben wollte. Es wäre weiterhin zu befürchten gewesen, dass es hierbei zu Vertragsänderungen und zu Ungleichbehandlungen kommt.

Ferner hatte die Antragsgegnerin in der Excel-Tabelle vorgegeben, dass das Layout des Preis- und Kalkulationsdatenblatts (Teil E.) unverändert zu übernehmen ist. Sie hat weiterhin betont, dass Änderungen des Layouts zum Ausschluss des Bieters führen. Sie hat damit unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass diese Forderung für sie von wesentlicher Bedeutung ist. Auch über diese Forderung hat sich der Antragsteller hinweg gesetzt und das Layout verändert.

Schon allein aus diesen Gründen war der Angebotsausschluss nach den Verdingungsunterlagen zwingend.

Unabhängig hiervon hat der Antragsteller die Verdingungsunterlagen der Antragsgegnerin nicht nur in formaler Hinsicht, sondern auch inhaltlich in bedeutsamer Weise zu seinen Gunsten abgeändert.

Er hatte beispielsweise unter Punkt B. Leistungsbeschreibung Nr. 1 Ziff. f) seines Angebots ausgeführt, dass Arzneimittel, die nicht mehr benötigt würden, zurückgegeben werden könnten. Dies sei Gegenstand einer Einzelfallprüfung. Demgegenüber waren die Vorgaben der Antragsgegnerin wesentlich weitergehend. Sie hatte in „Teil B. Leistungspflichten des Bieters“ Ziff. 11 verlangt, dass Arzneimittel, soweit sie auf einzelnen Stationen oder anderen Bereichen des ..... nicht verbraucht oder nicht mehr aktuell (Hervorhebungen durch die Vergabekammer) benötigt werden, gegen Gutschrift zurückzunehmen sind, wenn dies einer wirtschaftlichen Betriebsführung des .....

..... dient und die Vorschriften des Arzneimittelrechts dies gestattet. Durch die von dem Antragsteller vorgenommene Abänderung könnte es in weit geringeren Maße, als von der Antragsgegnerin vorgesehen, zu Rücknahmen von Arzneimitteln kommen. Er hat eigenmächtig die Voraussetzungen, unter denen es zu einer Retour der Medikamente kommt, eingeengt.

Weiterhin hatte die Antragsgegnerin beispielsweise in den „Erläuterungen zur Dienstleistungspauschale und zum Preis“ Abs. 2 sowie im Preis- und Kalkulationsblatt (Teil E.) vorgegeben, dass sämtliche pharmazeutische Dienstleistungen ohne Ausnahmen pro

Jahr als Bruttodienstleistungshonorar (absolut) zu verpreisen sind. Hierzu zählte nach Ziff. 10 des „Teils B. Leistungspflichten des Bieters“ auch die jährliche Vornahme einer Inventur. Abweichend hiervon hatte der Antragsteller ausgeführt, dass die Kosten für physische Inventurtätigkeiten gesondert in Rechnung gestellt würden und in seinem Honorar nicht enthalten seien. Eine derartige Möglichkeit war in den Verdingungsunterlagen nicht vorgesehen. Damit ist der Angebotspreis des Antragstellers nicht vergleichbar mit den Preisen der anderen Bieter, die die Vorgaben der Verdingungsunterlagen eingehalten haben. Dies gilt umso mehr, als dass Inventurtätigkeiten einen erheblichen Umfang aufweisen können.

Es kann bei dieser Sachlage offen bleiben, ob der Antragsteller noch weitere inhaltliche Änderungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen hatte.

Soweit der Antragsteller vorgebracht hatte, dass eine Vertreterin der Antragsgegnerin ihm mündlich erklärt habe, dass Formalien nicht entscheidend seien, ist dies unbeachtlich. Selbst wenn man unterstellt, dass er die Äußerungen zutreffend wiedergegeben hat, hat er nicht lediglich in formaler, sondern wie erwähnt auch in inhaltlicher Hinsicht die Vorgaben der Antragsgegnerin eigenmächtig abgeändert.

Aus den vorgenannten Gründen war der Ausschluss des Angebots des Antragstellers nach der Vorschrift des § 19 EG Abs. 3 lit. d) VOL/A zwingend. Der Antragsgegnerin stand hierbei kein Ermessen zu.

Schließlich hätte der Antragsteller einen Anspruch auf Aufhebung der Ausschreibung, wenn sämtliche übrige Angebote den gleichen Mangel aufweisen würden. Dies ist jedoch nicht gegeben. Das Angebot des Bieters, das für den Zuschlag vorgesehen ist, beinhaltet keine Änderungen der Verdingungsunterlagen. Es erübrigt sich damit, zu überprüfen, ob die anderen Angebote in entsprechender Weise, wie das Angebot des Antragstellers, mangelhaft sind.

Auf eine mündliche Verhandlung wurde nach § 112 Abs. 1 Satz 3 dritte Alternative GWB verzichtet, weil allein aufgrund der Aktenlage die Zurückweisung des Nachprüfungsantrages erfolgen musste. Eine andere Bewertung hätte sich auch nach einer mündlichen Verhandlung nicht ergeben können.

Es war auch nicht geboten, dem Antragsteller Akteneinsicht zu gewähren. Ein entsprechender Anspruch setzt voraus, dass die Kenntnis der entsprechenden Unterlagen für die Durchsetzung subjektiver Rechte erforderlich ist (vgl. OLG Naumburg v. 12.01.2012, Az. 2 Verg 14/11). Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens war die Frage, ob sein Angebot zu Recht ausgeschlossen wurde. Um dies beurteilen zu können, verfügte er bereits über sämtliche relevante Unterlagen.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 GWB. Nach dieser Vorschrift hat ein Beteiligter die Kosten zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt, mithin der Antragsteller.

Rechtsgrundlage für die Bemessung der Höhe der Gebühren ist § 128 Abs. 2 Satz 1 GWB. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Grundlage des wirtschaftlichen Wertes ist insoweit der Bruttoangebotspreis des Antragstellers für die gesamte Vertragslaufzeit einschließlich der Option.

Nach der Gebührentabelle der Vergabekammer ergibt sich ein Richtwert von .....Euro inklusive Auslagen. Es besteht keine Veranlassung, von diesem Richtwert abzuweichen. Dieser Betrag verringert sich um den bereits geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von ..... Euro.

Die Einzahlung des Betrages in Höhe von ..... **Euro** hat nach Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses durch den Antragsteller unter Verwendung des

Kassenzeichen ..... auf das Konto 810 015 00 bei der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt, Deutsche Bundesbank Magdeburg, BLZ 810 000 00 zu erfolgen.

Nach § 128 Abs. 4 Satz 1 GWB hat ein Beteiligter die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des jeweiligen Antragsgegners zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt. Der Antragsteller ist hier als Unterliegender anzusehen und hat daher diese Aufwendungen zu tragen. Angesichts der Schwierigkeiten des Nachprüfungsverfahrens war die Hinzuziehung eines bevollmächtigten Vertreters für die Antragsgegnerin notwendig (§ 128 Abs. 4 S. 4 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2 VwVfG).

Der ehrenamtliche Beisitzer, Herr ....., hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihm lag dieser Beschluss hierzu vor.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann das Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10, 06618 Naumburg, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich angerufen werden.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen.

Die Beschwerde muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

gez. ....

gez. ....